

<b>Vorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> FB 32/0009/WP18
Federführende Dienststelle: FB 32 - Fachbereich Sicherheit und Ordnung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 27.09.2021
		Verfasser/in: FB 32
<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 - Erweiterung</b>		
<b>Ziele:</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
06.10.2021	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung
27.10.2021	Bezirksvertretung Aachen-Brand	Kenntnisnahme

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt den beiliegenden Entwurf der geänderten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021.

Keupen

Oberbürgermeisterin

## Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

<b>Investive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

<b>konsumtive Auswirkungen</b>	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>
x			

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

gering	<input type="checkbox"/>	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel	<input type="checkbox"/>	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß	<input type="checkbox"/>	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

**Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:**

<input type="checkbox"/>	vollständig
<input type="checkbox"/>	überwiegend (50% - 99%)
<input type="checkbox"/>	teilweise (1% - 49 %)

	nicht
	nicht bekannt

## **Erläuterungen:**

Am 01.09.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für den 12.09.2021 und 12.12.2021 für die Aachener Innenstadt beschlossen. Parallel beantragte die IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e. V. am 01.09.2021 die Freigabe von je einem verkaufsoffenen Sonntag am 24.10.2021 anlässlich der Brander Herbstkirmes und am 12.12.2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes in Aachen-Brand.

Eine dieser Ratssitzung vorgelagerte Entscheidung des Bezirksvertretung Aachen-Brand am 08.09.2021 war vor dem Hintergrund des Antragseinganges sowie der gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) erforderlichen Anhörungen zeitlich nicht möglich. Jedoch schlug das Bezirksamt in der vorgenannten Sitzung der Bezirksvertretung Aachen-Brand unter dem Tagesordnungspunkt 12. „*Mitteilungen der Verwaltung*“ vor, die Empfehlung der Bezirksvertretung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung zu treffen. Die Mitglieder der Bezirksvertretung sprachen sich für diesen Vorschlag der Verwaltung aus.

Eine anschließende Prüfung der Verwaltung ergab jedoch, dass eine Dringlichkeitsentscheidung mangels der erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen einer drohenden erheblichen Gefahr oder eines Nachteils gem. §§ 36 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW nicht getroffen werden könnte. Da die Verwaltung auf die Einbindung der Bezirksvertreter\*innen großen Wert legt und vor dem Hintergrund der bisherigen Absprache, leitete die Verwaltung daraufhin am 23.09.2021 den Bezirksvertreter\*innen die als Anlage 11 dieser Sitzungsvorlage beigefügte formlose Beschlussempfehlung zu, welche von allen Bezirksvertreter\*innen unterschrieben wurde.

Entsprechend der 2018 in Kraft getretenen Änderung des Ladenöffnungsgesetzes sind ausnahmsweise Sonntagsöffnungen der Ladengeschäfte nach § 6 Abs. 1 des LÖG NRW ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden möglich, soweit diese im öffentlichen Interesse liegen.

Ein öffentliches Interesse für eine Sonntagsöffnung liegt insbesondere dann vor, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilkerne dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs einer möglichen Sonntagsöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Zulässig ist die Freigabe von acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden, Sonn- und Feiertagen.

Die Anzahl der auf bestimmte Bezirke bzw. Ortsteile beschränkten Freigaben sonntäglicher Ladenöffnungen innerhalb einer Gemeinde je Kalenderjahr beträgt sechszehn. Dabei dürfen aber nur ein Adventssonntag je Bezirk bzw. Ortsteil, insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde, freigegeben werden (§ 6 Abs. 4 LÖG).

Von der Freigabe ausgenommen sind die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag, der 1. und 2. Weihnachtstag sowie der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt (§ 6 Abs. 5 LÖG).

Die nach den Bestimmungen des § 6 LÖG vor Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung erforderlichen Anhörungen der Gewerkschaften (DGB und ver.di), des Einzelhandelsverbandes, der Kirchengemeinden, der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer sind per Email am 06.09.2021 erfolgt. Die Stellungnahmen sind, soweit sie zum jetzigen Zeitpunkt vorliegen, in der Anlage beigefügt.

Während der Kirchenkreis Aachen möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen grundsätzlich widerspricht, verbleibt das Bischöfliche Generalvikariat bei seiner Auffassung, dass je Stadtbezirk nicht mehr als 2 Sonntage je Kalenderjahr verkaufsoffen sein sollen, wobei die Adventssonntage ausdrücklich ausgenommen sind. Insoweit besteht kein Einverständnis mit der Verkaufsöffnung am 12.12.2021.

Die Handwerkskammer stimmt den eingereichten Anträgen zu; die Industrie- und Handelskammer sieht keine Bedenken, soweit die Durchführung der Veranstaltung sowie die Öffnung der Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen nach den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen die Corona-Pandemie betreffend zulässig sei.

Die Stellungnahmen des Einzelhandels- und Dienstleistungsverband sowie der Gewerkschaften DGB und ver.di liegen bislang nicht vor. Einwände wurden bislang nicht erhoben.

Sollten diese Stellungnahmen hier noch nachträglich eingehen, wird mündlich berichtet. Einzelheiten aus den Stellungnahmen werden nachgetragen.

### **Grundsätzlich ist festzuhalten:**

Die gesetzliche Vorgabe der höchstens zulässigen Freigabe von acht flächendeckenden Sonntagen wird nicht berührt, da keine Freigabe für das gesamte Gebiet der Stadt Aachen beantragt wurde.

Beantragt werden zwei Freigaben einer sonntäglichen Ladenöffnung in Aachen-Brand zusätzlich zu den bereits am 01.09.2021 beschlossenen Ladenöffnung in der Aachener Innenstadt am 12.09.2021 und 12.12.2021.

In sechs von acht Stadtbezirken sollen keine sonntäglichen Ladenöffnungen erfolgen. Die im LÖG vorgegebene stadtweite Begrenzung auf insgesamt sechszehn Sonntage wird somit nicht erreicht. Ladenöffnungszeiten werden für keinen der nach § 6 Abs. 5 LÖG ausgenommenen Feiertage beantragt und die mögliche Öffnungszeit von fünf Stunden wird eingehalten.

Die vorliegenden Anträge auf Freigabe der Sonntagsöffnung stehen im Zusammenhang mit einer am gleichen Tag stattfindenden Veranstaltung. Die den jetzt vorgesehenen Ladenöffnungen zugrunde liegenden Anlässe waren bereits in den Vorjahren Grundlage der Zulassung einer möglichen sonntäglichen Ladenöffnung.

**Im Besonderen ist festzuhalten:**

Nach der Änderung des LÖG im Jahre 2018 sollte grundsätzlich die strenge Prüfung der „Anlassbezogenheit“ einer möglichen Ladenöffnung entsprechend der aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung resultierenden Kriterien entfallen. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war die Erleichterung der Zulassung verkaufsoffener Sonntage.

Nicht außer Acht gelassen werden darf aber, dass das Bundesverfassungsgericht auf den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zur Wahrung der Sonntagsruhe verwiesen hat. Danach hat die werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich zu ruhen. Ausnahmen sind somit – auch nach der Änderung des LÖG – immer dahingehend zu prüfen, ob das öffentliche Interesse dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz bzw. Gebot der Sonntagsruhe hinreichend Rechnung trägt.

Auch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat „nach ausführlicher Würdigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Fortführung seiner Rechtsprechung klargestellt, dass das durch das Grundgesetz gewährleistete Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes nur gewahrt werde, wenn die jetzt sehr weit gefassten gesetzlichen Voraussetzungen für Ladenöffnungsfreigaben an Sonn- und Feiertagen einschränkend eng ausgelegt werden“. Neben dem „stets zu wahrenen Regel-Ausnahme-Verhältnis beim Sonn- und Feiertagsschutz habe die Gemeinde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und zu begründen, ob die für die Ladenöffnung angeführten Gründe ausreichend gewichtig seien, um eine Ausnahme von der Arbeitsruhe am Sonntag zu rechtfertigen“ (vgl. OVG NRW v. 02.11.2018 / AZ.: 4 B 1580/18).

Die nun zusätzlichen vorliegenden Anträge auf die Freigabe sonntäglicher Ladenöffnungen waren auch im Vorjahr nach entsprechender Prüfung nach den strengen Kriterien ausreichender Anlass für die erfolgte Freigabe entsprechender Ladenöffnungen. Pandemiebedingt hat die Herbstkirmes im Jahr 2020 nicht stattfinden können. Mit Blick hierauf stehen diesen gleichlautenden Anträgen für das laufende Jahr Bedenken aus Sicht der Verwaltung der beantragten Freigabe nicht entgegen.

Im Einzelnen führt die Prüfung der eingereichten Anträge der IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe auf Ladenöffnung zu folgenden Ergebnissen:

Der Brander Marktplatz hat sich als Veranstaltungsort gut etabliert. Wie sich bereits in den vergangenen Jahren gezeigt hat, haben die traditionellen Veranstaltungen von den besseren Rahmenbedingungen profitiert und sich positiv weiter entwickelt.

Daher wird auch in diesem Jahr anlässlich der traditionellen Veranstaltungen der Herbstkirmes am 24.10.2021 die Freigabe jeweils eines verkaufsoffenen Sonntages beantragt. Darüber hinaus ist erneut eine sonntägliche Ladenöffnungen anlässlich des Weihnachtsmarktes am 12.12.2021 beabsichtigt.

Ausweislich der vom Veranstalter übersandten Unterlagen werden zur „traditionellen Herbstkirmes“ zwischen 1.500 - 2.000 Besucher\*innen erwartet. Die Veranstaltung ist in Aachen-Brand historisch gewachsen. Die Brander Herbstkirmes ist neben der Sommerkirmes ein jährliches Brauchtumsfest, das Mitte des 19. Jahrhunderts erstmalig in den Chroniken und Ratsprotokollen aufgeführt wird. Sie findet anlässlich des Wendelinusfestes statt. „Außer zu Kriegszeiten fanden und finden die Kirmesfeiern jährlich auf dem Brander Marktplatz statt und haben im Laufe der Jahrzehnte die ein oder andere Entwicklung durchgemacht. Von einem christlich-katholischen Kirchenfest hin zu einem großen Familienfest, an dem geschlachtet, gebraten und gekocht wurde. Danach ging es auf den Rummelplatz mit seinen Vergnügungen. Den Charakter eines Familienfestes haben sich die Brander Kirmesfeiern dabei bis heute bewahrt.“

Entsprechend den vergangenen Jahren kann von der korrekten Angabe der Größe der Verkaufsfläche insgesamt ausgegangen werden.

Grundsätzlich ist aus Sicht der Verwaltung auch der Weihnachtsmarkt eine Veranstaltung, die in Aachen-Brand Anklang findet. Dies hat die erstmalige und erfolgreiche Durchführung eines dreitägigen Weihnachtsmarktes im Jahr 2017 gezeigt. Die in den beiden Folgejahren durchgeführten Weihnachtsmärkte waren zwar nicht in diesem Maße erfolgreich, dennoch wird das Ziel eines sowohl Bewohner\*innen als auch ortsfremde Besucher\*innen ansprechenden Weihnachtsmarktes weiter verfolgt. Im Jahr 2018 war die Ausrichtung einem professionellen Anbieter überlassen worden. Diese erfolgte jedoch nicht zufriedenstellend.

Zu der für das Jahr 2019 vorgesehenen Ausrichtung des Weihnachtsmarktes durch ehrenamtliche Vertreter der Brander Vereine ist es nicht in dem vorgesehenen Ausmaß (mindestens 8 Weihnachtsbuden und begleitendes gastronomisches & musikalisches Angebot) gekommen.

Im Jahr 2020 fand pandemiebedingt kein Weihnachtsmarkt statt.

Nach Ansicht des Bezirksamtes ist der Weihnachtsmarkt grundsätzlich eine Veranstaltung, die in Brand Anklang findet. Hierzu hat die IG insgesamt 16 Verkaufsbuden beschafft. Die Bezirksvertretung hat zu diesem Zweck bezirkliche Investitionsmittel bereitgestellt, um die Anschaffung von Buden zu unterstützen und den Weihnachtsmarkt zu stärken.

Die mögliche Veranstaltungsfläche von 4.500 qm wird auch unter Einbeziehung der beliebten und gut besuchten Eislaufbahn nicht in Anspruch genommen. Dennoch dürfte der kleine Weihnachtsmarkt recht gut besucht werden, da er in Erweiterung der Eislaufbahn und der damit einhergehenden Imbiss- und Getränkestände betrieben werden soll.



Am 3. und 4. Adventswochenende ist jeweils ein dreitägiger Weihnachtsmarkt geplant, wobei am 12.12.2021 (3. Adventswochenende) ein verkaufsoffener Sonntag beabsichtigt ist.

Gestützt auf die positiven Erfahrungen anlässlich der Veranstaltung der Weihnachtsmärkte und die möglicherweise professionelle Unterstützung eines Anbieters bei der Ausrichtung des diesjährigen Weihnachtsmarktes ist aus Verwaltungssicht von einem ausreichenden Sachgrund für eine mögliche Ladenöffnung auszugehen.

Den beantragten Ladenöffnungen wurde – wie in den Vorjahren - ein enger räumlicher Bezug zwischen dem Veranstaltungsort und den geöffneten Geschäften zugrunde gelegt.

Der räumliche Geltungsbereich beschränkt sich auf die Geschäfte rund um den Marktplatz, die Trierer Straße zwischen Ringstraße und Nordstraße und die Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Eil.

Auch hinsichtlich der im Stadtbezirk Brand stattfindenden Veranstaltungen vertritt die Verwaltung somit die Auffassung, dass durch diese enge räumliche Begrenzung die Bedeutung der möglichen sonntäglichen Ladenöffnungen in Bezug auf die Anlässe deutlich in den Hintergrund treten.

#### **Ergebnis:**

Nach den vorliegenden Erkenntnissen und auf Basis der Prüfung der von der IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe übermittelten Unterlagen ist aus Verwaltungssicht davon auszugehen, dass die in Rede stehenden örtlichen Veranstaltungen insgesamt im öffentlichen Interesse sind und die beabsichtigten Ladenöffnungen die gesetzlich fixierte Voraussetzung des Zusammenhangs einer möglichen Ladenöffnung mit örtlichen Festen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erfüllen.

Ohne Ausnahme sollen die beantragten Ladenöffnungen nur in räumlicher Nähe zu den örtlichen Veranstaltungen und am selben Tag der jeweiligen Veranstaltung erfolgen. Dem Ausnahmecharakter der sonntäglichen Ladenöffnungen von dem hohen Schutzgut der Sonntagsruhe wird somit Rechnung getragen. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass „der Charakter der Tage in den für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereichen ohnehin durch ein verstärktes Besucheraufkommen und die hierdurch ausgelöste Geschäftigkeit maßgeblich (vor-)geprägt ist“ (vgl. OVG NRW v. 02.11.18 / 4 B 1580/18).

Es wird empfohlen, den Anträgen stattzugeben und den als Anlage beigefügten ergänzenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung zu beschließen.

Über den Antrag eines weiteren verkaufsoffenen Sonntages der Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) für den 05.12.2021 entscheidet der Rat voraussichtlich am 10.11.2021 (Anhörung der Bezirksvertretung Aachen-Mitte ist am 27.10.2021).

### **Hinweis zur Corona-Pandemie:**

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ist die Möglichkeit der tatsächlichen Durchführung der genannten Veranstaltungen ungewiss. Die Bestimmungen der beigefügten Verordnung treten hinter die Vorgabe der jeweils geltenden Coronaschutz-Verordnung NW zurück, nach deren Maßgaben (u. a.) sich die Zulässigkeit der verkaufsoffenen Sonntage im Übrigen bestimmt.

### **Anlage/n:**

1. Entwurf der abgeänderten Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen
2. Übersicht „verkaufsoffene Sonntage 2021“
3. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 01.09.2021 - Herbstkirmes
4. Antrag IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe vom 01.09.2021 - Weihnachtsmarkt
5. Plan „räumlicher Geltungsbereich Sonntagsöffnungen 2021“ Aachen-Brand
6. Stellungnahme der Handwerkskammer Aachen vom 06.09.2021
7. Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Aachen vom 06.09.2021
8. Stellungnahme des Bistum-Aachen vom 07.09.2021
9. Stellungnahme vom Kirchenkreis Aachen vom 07.09.2021
10. Stellungnahme Bezirksamt Brand vom 01.09.2021
11. Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Brand vom 23.09.2021

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
**über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen**  
**vom**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV.NRW. S. 172) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a), wird von der Stadt Aachen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Aachen vom 06.10.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

1. im Stadtbezirk Aachen-Mitte  
am 12.09.2021 und 12.12.2021.
2. im Stadtbezirk Aachen-Brand  
am 24.10.2021 und 12.12.2021

**§ 2**

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in den nachfolgenden Straßen:

**1. Stadtbezirk Aachen-Mitte**

**A. anlässlich „CHIO Aachen“ am 12.09.2021:**

Am Gut Wolf, Krefelder Straße von der Einmündung Am Gut Wolf bis zur Einmündung Prager Ring, Gut-Dämme-Straße, Grüner Weg von der Einmündung Gut-Dämme-Straße bis einschließlich Möbelhaus Grüner Weg 106;

B. anlässlich „AachenerSeptemberSpecial light 2021 inkl. mobility special“ am 12.09.2021:

Neupforte, Seilgraben, Kurhausstraße, Blondelstraße, Stiftstraße, Adalbertstift, Adalbertstraße, Harscampstraße bis zur Einmündung Suermondplatz, Suermondplatz, Wespienstraße bis zur Einmündung Borngasse, Borngasse bis zur Einmündung Wirichsbongardstraße, Wirichsbongardstraße, Kapuzinergraben, Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben bis zur Einmündung Pontstraße, Pontstraße sowie das Gebiet, das von den vorgenannten Straßen umschlossen wird sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen unmittelbar angrenzen; des weiteren Alexanderstraße bis zur Einmündung Sandkaulstraße, Sandkaulstraße bis zur Einmündung Rochusstraße;

C. anlässlich „Aachener Weihnachtsmarkt“ am 12.12.2021:

Innerhalb des Grabenringes in den Bereichen die umschlossen werden von Alexianergraben, Löhergraben, Karlsgraben, Templergraben, Hirschgraben, Seilgraben einschließlich des Bereiches der umschlossen wird von der Alexanderstraße, Hansemannplatz, Heinrichsallee, Kaiserplatz, Wilhelmstraße, Dunantstraße, Römerstraße, Lagerhausstraße und Franzstraße;

## 2. Stadtbezirk Aachen-Brand

anlässlich „Herbstkimes“ und „Weihnachtsmarkt“:

Marktplatz, Marktstraße, Donatusplatz, Trierer Straße zwischen Einmündung Hochstraße/ Josefsallee und Einmündung Ringstraße/Nordstraße sowie Freunder Landstraße bis zur Einmündung Auf der Ell;

### **§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den in § 1 geregelten Vorgaben Geschäftsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen der beigefügten Verordnung treten hinter die Vorgabe der jeweils geltenden Coronaschutz-Verordnung NW

zurück, nach deren Maßgaben (u. a.) sich die Zulässigkeit der verkaufsoffenen Sonntage im Übrigen bestimmt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Aachen, den

Keupen

Oberbürgermeisterin

## Übersicht geplante verkaufsoffene Sonntage 2021

	<b>Termin</b>	<b>Anlass</b>
Aachen - Innenstadt	12.09.2021	CHIO Aachen
	12.09.2021	AachenSeptemberSpecial light 2021 inkl. Mobility special
	12.12.2021	Aachener Weihnachtsmarkt 2021

bereits beschlossen (siehe ordnungsbehördliche Verordnung vom 02.09.2021)

zusätzlich B 1

	<b>Termin</b>	<b>Anlass</b>
Aachen - Brand	24.10.2021	Herbstkirmes
	12.12.2021	Weihnachtsmarkt in Aachen-Brand

zusätzlich B 0

	<b>Termin</b>	<b>Anlass</b>
Aachen - Innenstadt Bereich Burtscheid	12.12.2021	Weihnachtsmarkt in Aachen Burtscheid

## **Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)**

### **Antragsteller:**

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe  
Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

**Bezeichnung des Anlasses:** Herbstkirmes anlässlich des Wendelinfestes

**Tag des Anlasses:** 24.10.2021

### **Anlassbeschreibung:**

Die Brander Herbstkirmes ist ein jährliches Brauchtumsfest, das Mitte des 19. Jhdts. erstmalig in den Chroniken und Ratsprotokollen der Bürgermeisterei Brand aufgeführt wird, aber wie viele Kirmesfeiern in der Region voraussichtlich schon Mitte des 15. Jhdts. aus Kirchmess- bzw. Kirchweihfesten entstanden ist. 1876 findet eine Neuordnung der Kirmesfeiern in Brand statt: Die Hauptkirmes (heutige Sommerkirmes) findet seitdem alljährlich zum Donatusfest, am 2. Sonntag im Juli, statt, die Herbstkirmes zum Wendelinusfest, jeweils am Sonntag nach dem 20. Oktober. Außer zu Kriegszeiten fanden und finden beide Kirmesfeiern jährlich auf dem Brander Marktplatz statt und haben im Laufe der Jahrzehnte die ein oder andere Entwicklung durchgemacht: Von einem christlich-katholischen Kirchfest (noch heute eröffnet die Kirmes in Brand sonntags immer erst nach dem kirchlichen Hochamt) hin zu einem großen Familienfest, an dem geschlachtet, gebraten und gekocht wurde, was das Zeug hielt und die eingeladene Verwandtschaft essen konnte. Danach ging es auf den Rummelplatz mit seinen Vergnügungen – und dies ist die Kirmes, wie wir sie im Großen und Ganzen seit den 1950er Jahren kennen. Den Charakter eines Familienfestes hat sich die Brander Kirmes dabei bis heute bewahrt. (s. dazu die Brander Heimatblätter Jg. 2011 S. 1 -13)

**Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen.** Der Kirmesbesuch steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt das Kirmestreiben und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

**Bei dem Anlass handelt es sich um eine historische und jährlich stattfindende Brauchtumsveranstaltung.**

**Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen:** Hauptbesuchertag auf der Kirmes ist der Sonntag. Die Kirmes öffnet sonntags nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (BäckereiCafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader von Brand und direkte und meist genutzte fußläufigen Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand –stadtein- wie stadtauswärts.

### **Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung**

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 1500 – 2000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 500 – 600

Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist.

Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 qm

Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 qm

### **Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:**

*Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.*

*Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.*

*Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.*

*Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brander Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.*

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist.... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar.“

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.



Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ...

„Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.

... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung“

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten.“

Die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen aktuell mit einem erheblichen Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einer Zunahme von Leerständen. Die Gründe für diese Entwicklung sind sicherlich vielfältig und liegen nicht nur im allgegenwärtigen Online-Handel (der übrigens ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag im Jahr geöffnet hat !), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr als bei der Neugestaltung des Brander Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen erwartet Brand in den nächsten Jahren einen Zuzug von rund 1000 Menschen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und (demnächst auch) LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand -, aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

## **Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW)**

### **Antragsteller:**

Interessengemeinschaft Brander Handel, Handwerk und Gewerbe  
Trierer Straße 772, 52078 Aachen-Brand

**Bezeichnung des Anlasses:** Weihnachtsmarkt

**Tag des Anlasses:** 12.12.2021

### **Anlassbeschreibung:**

In Planung: Jeweils am 3. und 4. Adventswochenende ein dreitägiger Weihnachtsmarkt, organisiert von der IG Brand mit ca. 16 Weihnachtsbuden.

**Die Anlassveranstaltung bildet den Hauptgrund für Besucher/innen, die Veranstaltung zu besuchen.** Der Besuch des Weihnachtsmarktes steht für die Besucher/innen im Vordergrund. Die Ladenöffnung unterstützt den Weihnachtsmarkt und bietet den Familien die Möglichkeit eines entspannten Einkaufsbummels in Freizeitstimmung mit allen Familienmitgliedern.

**Bei dem Anlass handelt es sich um eine traditionelle jährlich stattfindende Veranstaltung.**

**Es besteht ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Bezug zur Anlassveranstaltung und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen:** Veranstaltungstag ist der Sonntag. Das Weihnachtsfest wird nach dem kirchlichen Hochamt um 11 Uhr eröffnet. Die Ladenöffnung am Sonntag findet im Zeitraum vom 13 – 18 Uhr statt. Die öffnenden Geschäfte sowie der überwiegende Teil der örtlichen Restaurants und Cafes befindet sich auf einer Strecke von nicht ganz 300 m entlang der Brander Einkaufs- und Flaniermeile, der Trierer Straße 706 bis 818 bzw. 725 – 799 sowie im direkter Sichtbereich der Kreuzung Trierer Straße/Marktstraße (BäckereiCafe Moss/Cafe Liege) und Freunder Landstraße (Restaurant Mangold/Parfümerie Becker).

Die Trierer Straße ist die Hauptverkehrsader von Brand und direkte und meist genutzte fußläufigen Zuführung von Besucher/innen zum Marktplatz. Außerdem liegen in diesem Bereich die beiden Hauptbushaltstellen der ASEAG in Brand –stadtein- sowie stadtauswärts.

**Die Anlassveranstaltung zieht deutlich mehr Besucher/innen an als die Verkaufsstellenöffnung**

Besucher/innen wegen der Anlassveranstaltung ca. 1500 – 2000

Besucher/innen wegen der Verkaufsstellenöffnung ca. 500 – 600

Die Geschäftszeile hat durch die Anlassveranstaltung aber einen deutlich erhöhten Kundenstrom, da sie der Hauptzugangsweg zur Veranstaltung ist.

Die Veranstaltungsfläche auf dem Brander Marktplatz umfasst ca. 4800 qm

Die Verkaufsfläche der öffnenden Geschäfte umfasst ca. 1800 qm

## **Sachgründe für die sonntägliche Öffnung, die ein öffentliches Interesse begründen und im hiesigen Falle kumulativ zutreffen:**

*Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots in Brand.*

*Die Ladenöffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Brand.*

*Die Ladenöffnung dient der Belebung des Ortskerns von Brand.*

*Die Ladenöffnung steigert die überörtliche Sichtbarkeit des Stadtteil Brands als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für die Nahversorgung der Brandler Bevölkerung selbst wie auch der umliegenden näheren Eifelgemeinden, für die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.*

Siehe dazu S. 16 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Dem Sachgrund des Erhalts, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandels kommt besonderes Gewicht zu, da der stationäre Einzelhandel insbesondere für die Belebung und den Erhalt von Innenstädten und Ortskernen unverzichtbar ist... Mit dieser Regelung wird zum einen der Notwendigkeit einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung Rechnung getragen. Insbesondere soll eine Vielfalt von Einkaufsmöglichkeiten auch wohnortnah erhalten bleiben. Die Regelung dient zudem dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels. Der Gesetzgeber trägt dem strukturpolitischen Ziel Rechnung, dass der stationäre Einzelhandel in Städten und Gemeinden dauerhaft erhalten bleiben soll. Hierbei ist nicht das alleinige Ziel einen vielfältigen stationären Einzelhandel zu erhalten, sondern auch vorhandene und funktionierende Einzelhandelsstrukturen zu stärken und zu entwickeln. Der Gesetzgeber verfolgt darüber hinaus auch gesellschaftspolitische Gründe. Mit der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonntag und Feiertagen soll der stationäre Einzelhandel zudem gestärkt und entwickelt werden können, um das strukturpolitische Ziel eines vielfältigen und somit attraktiven stationären Einzelhandels langfristig zu unterstützen. Der Erhalt, die Stärkung oder die Entwicklung eines attraktiven Angebots an stationären Verkaufsstellen sind insbesondere auch im Hinblick auf den Erhalt bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze elementar.“

Ergänzend sei hinzugefügt, unterstützt der örtliche Handel in vielfältiger Weise das Gemeinwesen von Brand. Hier sei beispielhaft genannt: Sponsoring von Vereinen, Schulen und Kindergärten durch Geld- und Sach-Spenden, Anzeigenschaltungen, personelle und finanzielle Unterstützung bei örtlichen Veranstaltungen, Ausbildungs- und Praktikumsplätze, Weihnachtsbeleuchtungen usw. usf.

Weiterhin s.S. 24 der Anlage zur Anwendungshilfe besteht ein ...

„Grundrechtlich geschütztes Versorgungsinteresse der Bevölkerung, insbesondere der weniger mobilen und älteren Teile der Bevölkerung.

... haben zentrale Versorgungsbereiche (eine) herausragende Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Städte und Gemeinden, insbesondere der Innenbereiche und der Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung“

Weiterhin heißt es auf S. 28 der Anlage zur Anwendungshilfe:

„Der Gesetzgeber hat die Gefahr einer drohenden Verödung der Innenstädte identifiziert. Diese drohende strukturelle Entwicklung kann sich im erheblichen Umfang negativ auf die örtlichen Lebens- und Wohnverhältnisse der Bevölkerung auswirken. Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren sind für die Bevölkerung nicht nur deshalb von großer Bedeutung, weil sie dort einkaufen können. Lebendige innerstädtische oder innerörtliche Bereiche ermöglichen darüber hinaus auch ein gesellschaftliches Miteinander und tragen dazu bei, dass die Bürgerinnen und Bürger sich mit Ihrer Gemeinde identifizieren können. Zielrichtung der Regelung ist es, umfangreichen Leerständen bei Gewerbe- und Wohnimmobilien und der Abwanderung von Einzelhändlern oder deren Geschäftsaufgabe entgegenzuwirken. Ein Unterangebot von Einkaufsmöglichkeiten, insbesondere im stationären Einzelhandel, führt zu einer schleichenden Verschlechterung der Lebensverhältnisse für die Bevölkerung. Miteinhergehend können negative Entwicklungen, wie beispielsweise eine hohe Fluktuation bei Mietern von Gewerbeflächen und eine stetig abnehmende Qualität und Vielfalt an Verkaufsangeboten auftreten.“

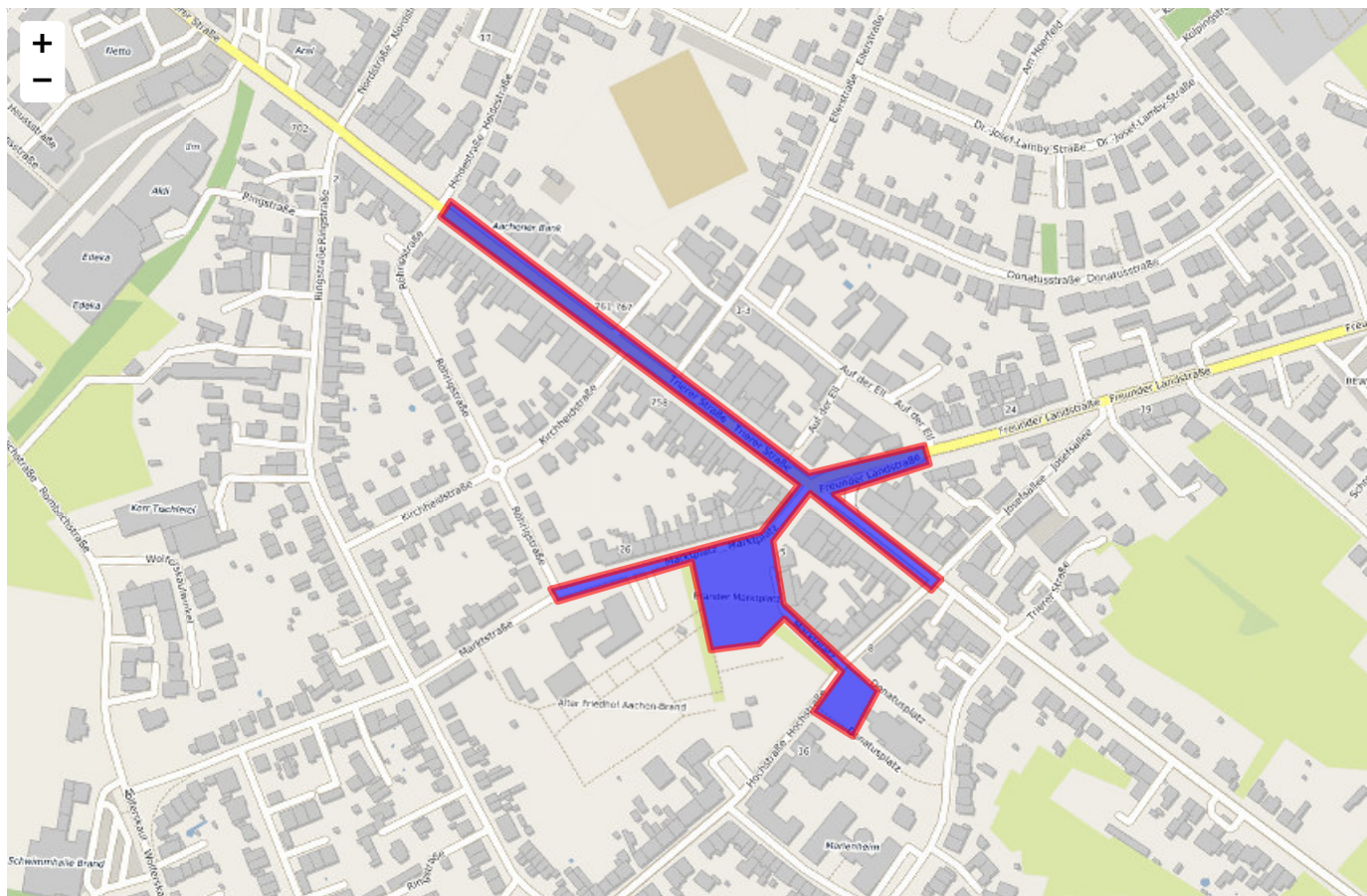
Die Geschäfte entlang der Haupteinkaufszone von Brand kämpfen aktuell mit einem erheblichen Rückgang der Kundenfrequenz, der Umsätze und einer Zunahme von Leerständen. Die Gründe für diese Entwicklung sind sicherlich vielfältig und liegen nicht nur im allgegenwärtigen Online-Handel (der übrigens ohne irgendwelche Einschränkungen an jedem einzelnen Sonntag im Jahr geöffnet hat !), sondern z.B. auch an der Eröffnung des Vennbahncenters am unteren Ortsrand von Brand, das mit der Ballung von DM, Aldi, Edeka, Ernstings Family, einer weiteren Apotheke und vielen Parkplätzen spürbar Laufkundschaft für den darüber gelegenen Ortskern abzieht. Dies umso mehr als bei der Neugestaltung des Brander Marktplatzes viele Parkplätze in zentraler Lage weggefallen sind. Die aktuelle Corona-Situation tut dazu ihr übriges.

Brand ist ein Stadtteil mit stark wachsender Bevölkerung durch Zuzug. Durch Wohnraumverdichtung innerhalb des Ortskerns wie auch großflächige Neubaugebiete an den Randlagen erwartet Brand in den nächsten fünf Jahren einen Zuzug von rund 1000 Menschen. Im Sinne einer Stärkung und Unterstützung des hiesigen Einzelhandels, der bis auf die ansässigen Einzelhandelskonzerne REWE, Edeka, Aldi, Netto, Rossmann, DM und (demnächst auch) LIDL - alle an den Ausfallstraßen von Brand -, aus kleinen, spezialisierten und inhaber/innengeführten Einzelhandelsgeschäften besteht, möchten wir durch die Sonntagsöffnungen, auch den neu zugezogenen Bürger/innen von Brand das Einkaufen im Ortskern entlang der Trierer Straße nahebringen.

**Speziell im Falle der Sonntagsöffnung im Weihnachtsgeschäft gilt darüber hinaus: Der Online-Handel (namentlich AMAZON) hat in den letzten ein-zwei Wochen und ganz besonders in den letzten Tagen vor und bis Heilig-Abend seinen alljährlichen Höhepunkt. Gerade zu dieser Jahreszeit spürt der stationäre Handel überdeutlich die Marktmacht der großen Internet-Konzerne, die noch Heiligabend bis spät abends Pakete ausliefern.**

räumlicher Geltungsbereich Ladenöffnung  
Aachen Brand - Alle Veranstaltungen

Auszug aus dem Geodatenbestand



Datum: 23.01.2019

Nur für den dienstlichen Gebrauch! - Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.  
© Stadt Aachen geoService



## AllgemeinesGewerberecht - Re: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

---

**Von:** Karl Faehrmann <karl.faehrmann@hwk-aachen.de>  
**An:** AllgemeinesGewerberecht <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>  
**Datum:** 06.09.2021 16:25  
**Betreff:** Re: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge  
**CC:** Michael Hamacher <Michael.Hamacher@mail.aachen.de>

---

Sehr geehrter Herr Hamacher, sehr geehrte Damen und Herren,

von unserer Seite bestehen keine Bedenken.

Freundliche Grüße  
 Handwerkskammer Aachen  
 Assessor Karl Fährmann  
 Handwerksrolle  
 Fachbereichsleiter  
 Sandkaulbach 17-21, 52062 Aachen  
 Tel.: [0241/471-141](tel:0241471141), Fax: [0241/471-103](tel:0241471103)

[www.hwk-aachen.de](http://www.hwk-aachen.de)  
[www.facebook.com/hwk.aachen](https://www.facebook.com/hwk.aachen)

---

**Von:** "AllgemeinesGewerberecht" <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>  
**An:** "Michael Hamacher" <Michael.Hamacher@mail.aachen.de>  
**Gesendet:** Montag, 6. September 2021 10:47:29  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.09.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die verkaufsoffenen Sonntage für den 12.09.2021 und 12.12.2021 für die Aachener Innenstadt beschlossen.

Zwischenzeitlich liegen weitere Anträge für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vor:

- Die IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e.V. beantragt am 01.09.2021 für den 24.10.2021 und den 12.12.2021 Termine für den Stadtbezirk Aachen-Brand.
- Die Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) beantragt am 05.09.2021 für den Weihnachtsmarkt in Burtscheid einen verkaufsoffenen Sonntag am 05.12.2021

Bevor ich der Bezirksvertretung Aachen-Mitte, der Bezirksvertretung Aachen-Brand

und dem Rat der Stadt Aachen die Erweiterung der für das Jahr 2021 bereits beschlossenen ordnungsbehördlichen Verordnung um die o. g. Termine gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vorschlage, bitte ich um Ihre Stellungnahme bis zum **15.09.2021**.

Die Terminsetzung bitte ich in Anbetracht der kurzfristig eingereichten Anträge zu entschuldigen.

Die Anträge nebst den von den Antragstellern beigefügten Anlagen liegen diesem Schreiben zur Kenntnisnahme bei. Bei Würdigung der Anträge bitte ich maßgeblich zu berücksichtigen:

Der aktuellen Rechtsprechung rund um die Freigabe verkaufsoffener Sonntage Rechnung tragend, wurden die eingereichten Anträge inhaltlich begründet und die vorgesehenen räumlichen Geltungsbereiche in Abhängigkeit von den Veranstaltungen umschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Hamacher

---

## AllgemeinesGewerberecht - AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

---

**Von:** Monika Frohn <monika.frohn@aachen.ihk.de>  
**An:** AllgemeinesGewerberecht <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>  
**Datum:** 06.09.2021 17:26  
**Betreff:** AW: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

sollte nach den ministeriellen Verordnungen bzw. Erlassen des Landes NRW sowie den ordnungsbehördlichen Verfügungen der Stadt Aachen bzw. dem Infektionsschutzgesetz des Bundes jeweils in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie - die Durchführung der Veranstaltungen sowie die Öffnung der betroffenen Verkaufsstellen unter Beachtung der maßgeblichen Anforderungen an Hygiene- und Abstandsregeln rechtlich zum Zeitpunkt der geplanten Verkaufsöffnungen zulässig sein, bestehen aus Sicht der IHK Aachen keine durchgreifenden Bedenken gegen die vorgeschlagenen "Verkaufsoffenen Sonntage" :

- 24.10.2021 und 12.12.2021 Stadtbezirk Aachen-Brand
- Weihnachtsmarkt in Burtscheid am 05.12.2021

Aufgrund der in 2018 erfolgten Gesetzesänderung zum LÖG NRW bitten wir um Verständnis, dass wir im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit der genannten Verordnung eine abschließende Beurteilung dieser drei geplanten "Verkaufsoffenen Sonntage" nicht vornehmen können

Freundliche Grüße

Monika Frohn  
Gruppenleitung Handel und Verkehr  
Industrie- und Handelskammer Aachen

Theaterstr. 6 - 10, 52062 Aachen  
Telefon: [+49 241 4460-102](tel:+492414460102)  
Mobil: [+49 151 72771702](tel:+4915172771702)

Hier finden Sie uns:

[Website](#) | [Facebook](#) | [LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#)

Wir sind für Sie da: telefonisch, via Videokonferenz, per E-Mail und – unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzverordnung – im direkten Gespräch. Termine mit Ihren Beratern und Experten ermöglichen wir nach vorheriger Absprache per E-Mail an [info@aachen.ihk.de](mailto:info@aachen.ihk.de) oder telefonisch unter [0241 44600](tel:024144600).

**Das IHK-Gebäude darf nur mit medizinischer Maske und unter Beachtung der 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet) betreten werden.**

Die IHK verarbeitet personenbezogene Daten. Nähere Informationen finden Sie in unserem [Impressum](#).

---

**Von:** AllgemeinesGewerberecht <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>  
**Gesendet:** Montag, 6. September [2021 10:47](#)



**An:** Michael Hamacher <Michael.Hamacher@mail.aachen.de>

**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.09.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die verkaufsoffenen Sonntage für den 12.09.2021 und 12.12.2021 für die Aachener Innenstadt beschlossen.

Zwischenzeitlich liegen weitere Anträge für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vor:

- Die IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e.V. beantragt am 01.09.2021 für den 24.10.2021 und den 12.12.2021 Termine für den Stadtbezirk Aachen-Brand.
- Die Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) beantragt am 05.09.2021 für den Weihnachtsmarkt in Burtscheid einen verkaufsoffenen Sonntag am 05.12.2021

Bevor ich der Bezirksvertretung Aachen-Mitte, der Bezirksvertretung Aachen-Brand und dem Rat der Stadt Aachen die Erweiterung der für das Jahr 2021 bereits beschlossenen ordnungsbehördlichen Verordnung um die o. g. Termine gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vorschlage, bitte ich um Ihre Stellungnahme bis zum **15.09.2021**.

Die Terminsetzung bitte ich in Anbetracht der kurzfristig eingereichten Anträge zu entschuldigen.

Die Anträge nebst den von den Antragstellern beigefügten Anlagen liegen diesem Schreiben zur Kenntnisnahme bei. Bei Würdigung der Anträge bitte ich maßgeblich zu berücksichtigen:

Der aktuellen Rechtsprechung rund um die Freigabe verkaufsoffener Sonntage Rechnung tragend, wurden die eingereichten Anträge inhaltlich begründet und die vorgesehenen räumlichen Geltungsbereiche in Abhängigkeit von den Veranstaltungen umschrieben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Hamacher

**AllgemeinesGewerberecht - Antwort: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge**

---

**Von:** Gloria Genreith <Gloria.Genreith@bistum-aachen.de>  
**An:** "AllgemeinesGewerberecht" <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>  
**Datum:** 07.09.2021 11:09  
**Betreff:** Antwort: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

---

**Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge  
Ihre E-Mail vom 06.09.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Hamacher,  
ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom [06.09.2021](#), mit welchem Sie mitteilen, dass für den Stadtbezirk Aachen-Brand und Burtscheid die Gestattung von insgesamt drei verkaufsoffenen Sonntagen beantragt worden ist.

Auch wenn Sie sich vorliegend im Rahmen der nach § 6 LÖG NRW möglichen verkaufsoffenen Sonntage bewegen, kann ich mich in Kenntnis der gesetzlichen Vorgaben gleichwohl bekanntermaßen - auch aus Gründen der Kongruenz mit den Stellungnahmen zu Anträgen anderer Städte und Gemeinden im Bereich des Bistums Aachen - nur mit bis zu zwei verkaufsoffenen Sonntagen je Stadtbezirk einverstanden erklären, wobei sich dieses Einverständnis ausdrücklich nicht auf die Adventssonntage bezieht. Denn der Advent und insbesondere die Adventssonntage dienen der stillen, nicht aber der kommerziell geprägten Vorbereitung auf das Weihnachtsfest.

Nach alledem besteht insbesondere kein Einverständnis mit der Verkaufsöffnung am 12.12.2021 im Stadtbezirk Aachen-Brand und am 05.12.2021 in Burtscheid.  
Ich bitte um Verständnis für den diesseitigen Standpunkt.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

Gloria Genreith

---

Bischöfliches Generalvikariat Aachen  
Stabsabteilung Recht  
Klosterplatz 7  
52062 Aachen

Tel.: [+49 \(0\)241 452 - 441](tel:+49(0)241452-441)  
Fax: [+49 \(0\)241 452 - 413](tel:+49(0)241452-413)  
mailto: [Gloria.Genreith@bistum-aachen.de](mailto:Gloria.Genreith@bistum-aachen.de)  
Internet: <http://www.bistum-aachen.de/>



Bitte achten Sie auf die Umwelt - muss diese E-Mail wirklich ausgedruckt werden?

Von: "AllgemeinesGewerberecht" <AllgemeinesGewerberecht@mail.aachen.de>  
An: "Michael Hamacher" <Michael.Hamacher@mail.aachen.de>  
Datum: [06.09.2021](#) 10:47  
Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021 - Eingang weitere Anträge

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.09.2021 hat der Rat der Stadt Aachen die verkaufsoffenen Sonntage für den 12.09.2021 und 12.12.2021 für die Aachener Innenstadt beschlossen.

Zwischenzeitlich liegen weitere Anträge für das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr vor:

- Die IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e.V. beantragt am 01.09.2021 für den 24.10.2021 und den 12.12.2021 Termine für den Stadtbezirk Aachen-Brand.
- Die Burtscheider Interessen Gemeinschaft (BIG) beantragt am 05.09.2021 für den Weihnachtsmarkt in Burtscheid einen verkaufsoffenen Sonntag am 05.12.2021

Bevor ich der Bezirksvertretung Aachen-Mitte, der Bezirksvertretung Aachen-Brand und dem Rat der Stadt Aachen die Erweiterung der für das Jahr 2021 bereits beschlossenen ordnungsbehördlichen Verordnung um die o. g. Termine gemäß § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG) vorschlage, bitte ich um Ihre Stellungnahme bis zum **15.09.2021**.

Die Terminsetzung bitte ich in Anbetracht der kurzfristig eingereichten Anträge zu entschuldigen.

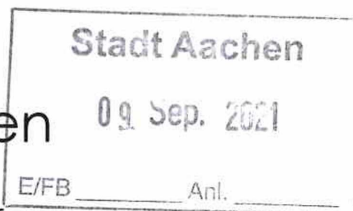
Die Anträge nebst den von den Antragstellern beigefügten Anlagen liegen diesem Schreiben zur Kenntnisnahme bei. Bei Würdigung der Anträge bitte ich maßgeblich zu berücksichtigen: Der aktuellen Rechtsprechung rund um die Freigabe verkaufsoffener Sonntage Rechnung tragend, wurden die eingereichten Anträge inhaltlich begründet und die vorgesehenen räumlichen Geltungsbereiche in Abhängigkeit von den Veranstaltungen umschrieben.  
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Hamacher

[Anhang "01\_Antrag auf Freigabe verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt Burtscheid 2021.pdf" gelichtet von Glara.Gewerblich@aachen.de][Anhang "01\_Anttrag auf verkaufsoffene Sonntage/Weihnachten 2021-1.pdf" gelichtet von Glara.Gewerblich@aachen.de][Anhang "02\_Anttrag auf verkaufsoffenen Sonntag/Weihnachten 2021\_2.pdf" gelichtet von Glara.Gewerblich@aachen.de][Anhang "03\_Brand - Alle Veranstaltungen.pdf" gelichtet von Glara.Gewerblich@aachen.de][Anhang "04\_Burtscheid - Alle Veranstaltungen.pdf" gelichtet von Glara.Gewerblich@aachen.de]

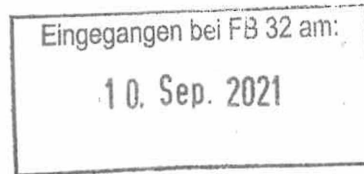
gelichtet von Glara.Gewerblich@aachen.de

Kirchenkreis Aachen  
Der Superintendent  
Pfarrer Hans-Peter Bruckhoff



Kirchenkreis Aachen - Superintendentur - Frère-Roger-Straße 8/10 - 52062 Aachen

Stadtverwaltung Aachen  
FB 32  
Herrn Hamacher  
  
52058 Aachen



**Ihre Ansprechpartnerin:**

**Marianne Mundt**  
Kirchenkreis Aachen  
Haus der Evangelischen Kirche  
Postfach 10 22 53  
52022 Aachen  
Tel.: 0241/453-118  
Fax: 0241/453-5518  
[superintendentur.aachen@ekir.de](mailto:superintendentur.aachen@ekir.de)  
Tgb.Nr.: 643  
Aachen, den 07.09.2021

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Sehr geehrter Herr Hamacher,

bezüglich Ihrer Anfrage vom 06.09.2021 verweise ich auf folgendes –  
Eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten auf den Sonntag würde den gemeinsamen Lebens- und Feiertagsrhythmus unserer Gesellschaft empfindlich stören. Aus Sorge um die Menschen und im Blick auf das hier Schritt für Schritt aufgegebene christliche Kulturgut, bitte ich weiterhin jeweils kritisch zu prüfen, ob es verantwortlich und langfristig sinnvoll ist, einseitigen ökonomischen Interessen nachzugehen.  
Aus den genannten Gründen die ich hier nur andeuten kann, stimme ich aus kirchlicher Sicht den beantragten Ladenöffnungszeiten nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Bruckhoff  
- Superintendent -

**AllgemeinesGewerberecht - Wtrlt: Zwei Anträge auf Offene Sonntage für Aachen-Brand**

---

**Von:** Wolfgang Sanders  
**An:** AllgemeinesGewerberecht  
**Datum:** 01.09.2021 16:30  
**Betreff:** Wtrlt: Zwei Anträge auf Offene Sonntage für Aachen-Brand  
**CC:** Dondorf, Thomas  
**Anlagen:** Antrag auf verkaufsoffenen Sonntag-Herbstkirmes 2021-1.pdf; Antrag auf verkaufsoffenen Sonntag-Weihnachtsmarkt2021.pdf

---

Sehr geehrte Kollegin, sehr geehrter Kollege,

anbei übersende ich die Anträge der IG-Brander Handel, Handwerk und Gewerbe auf Festsetzung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtbezirk Brand.

Der Termin am Kirmeswochenende ([24.10.2021](#)) ist aus meiner Sicht unproblematisch, da es sich um eine in der Regel gut besuchte Traditionsveranstaltungen handelt. Die Veranstaltungsfläche des Marktplatzes wird dafür vollständig genutzt.

Grundsätzlich ist auch der Weihnachtsmarkt eine Veranstaltung, die in Brand Anklang findet. Hierzu hat die IG insges. 16 Verkaufsbuden beschafft. Die Bezirksvertretung hat sogar bezirkliche Investitionsmittel bereitgestellt, um die Anschaffung von Buden zu unterstützen und den Weihnachtsmarkt zu stärken.

Die mögliche Veranstaltungsfläche von 4.500 qm wird auch unter Einbeziehung der beliebten und gut besuchten Eislaufbahn nicht in Anspruch genommen. Dennoch dürfte der kleine Weihnachtsmarkt recht gut besucht werden, da er in Erweiterung der Eislaufbahn und der damit einhergehenden Imbiss- und Getränkestände betrieben werden soll.

Der verkaufsoffene Sonntag am 12.12.2021 in Brand sollte zwingend mit der Ausrichtung eines Weihnachtsmarktes verknüpft werden. Dabei wäre es aus hiesiger Sicht unproblematisch, wenn die Ausrichtung des Weihnachtsmarktes von einem professionellen Anbieter unterstützt werden würde. Aus bezirklicher Sicht begrüße ich die Festsetzung der beiden beantragten verkaufsoffenen Sonntage.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Sanders

Stadt Aachen

Bezirksamt Aachen-Brand

BA 1

Tel.: [0241 / 432 - 8126](tel:02414328126)

Fax: [0241 / 432 - 8199](tel:02414328199)

email: [Wolfgang.Sanders@mail.aachen.de](mailto:Wolfgang.Sanders@mail.aachen.de)

>>> IG Brand <[info@ig-brand.de](mailto:info@ig-brand.de)> 01.09.2021 11:10 >>>

Sehr geehrter Herr Sanders,

im Anhang finden Sie unsere beiden Anträge für die Offenen Sonntage zur Herbstkirmes und zum Weihnachtsmarkt.

Für Rückfragen stehe ich wie immer gerne zur Verfügung.

--

Freundliche Grüße

Franzis Hensch

Geschäftsführerin

IG Brander Handel, Handwerk und Gewerbe e.V.

Trierer Str. 772

52078 Aachen

Telefon [0241 - 404457](tel:0241-404457)

---



Aachen, 23.09.2021

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 – Erweiterung, Vorlage FB 32/0009/WP18**

**Empfehlung der Bezirksvertretung Aachen-Brand:**

Die Bezirksvertretung Aachen-Brand empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die Ergänzung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 gemäß dem beiliegenden Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für das Jahr 2021 zu beschließen und somit verkaufsoffene Sonntage am 24.10.2021 während der Herbstkirmes und am 12.12.2021 während des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Aachen-Brand zu ermöglichen.

Die Mitglieder der Bezirksvertretung Aachen-Brand:

Name

Unterschrift

Bezirksbürgermeister RH Tillmanns, Peter

Auler, Stefan

RH Blum, Peter

Depenbrock, Wilhelm

Hellmann, Lorenz

Hußmann, Klaus-Michael

Krott, Marianne

Lürken-Souvignier, Ute

Lulla-Propers, Susanne

Meyer, Joachim

Müller, Doris

RH Palm, Wolfgang

Von Eckardstein, Dorothee